



15.10.2014

Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vom 5. November 2014

Erläuterungen

Art. 10 Abs. 2 Bekanntgabepflicht (Kurtaxen)

Der Bundesrat hat bei seiner Antwort auf das Postulat Amherd (12.3544; http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123544) ausgeführt, dass die von Beherbergungsbetrieben erhobene Kurtaxe nicht in den tatsächlich zu bezahlenden Preis einzuschliessen sei. Da sich diese Auslegung nicht direkt aus der PBV ergibt, empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung. Diese erfolgt im Rahmen der vorliegenden Änderung. Artikel 10 Absatz 2 PBV wird mit folgendem Satz ergänzt: „Kurtaxen dürfen separat bekannt gegeben werden“.

Die PBV geht bei der vorvertraglichen Preisinformation vom Grundsatz der Gesamtpreisangabe aus, welche überwälzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeder Art enthalten muss (Art. 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 PBV). Vom Wortlaut der Bestimmung her müssten auch die bei Übernachtung in einem Hotel, Gasthof, Ferienwohnung usw. zu entrichtenden Kurtaxen in den Gesamtpreis einzuschliessen sein. Im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Preisinformation stellt der Einschluss der Kurtaxe aber gewisse Probleme:

- i. Die Kurtaxe wird immer pro Person erhoben, währenddessen die Preise für Beherbergung oftmals pro Zimmer angegeben werden.
- ii. Die Kurtaxe ist erst nach erfolgter Übernachtung geschuldet. Bei Stornierungen von reservierten Zimmern ist sie nicht geschuldet.
- iii. Die Kurtaxe ist je nach Kanton eine Abgabe, ein Entgelt oder ein Zuschlag für die örtlichen Tourismusvereine. Mit online-Reservierungen über nationale und internationale Hotelplattformen müsste für die Abrechnung, insbesondere bei Stornierungen, ein aufwändiges System eingerichtet werden.

Aus all diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine gesonderte Bekanntgabe der Kurtaxe als vorteilhafter (BRB vom 22.8.2012 im Rahmen der Antwort des BR auf das Postulat Amherd). Beispiel: Dreibettzimmer CHF 180.-; zuzüglich CHF 1.50 Kurtaxe pro Person. Damit ist die Kurtaxe unabhängig von der Anzahl der Personen, welche letztendlich in diesem Zimmer übernachten, beziffert.

Art. 11a Art und Weise der mündlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten

Im Sinne der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wird Artikel 11a einer vollständigen Überarbeitung unterzogen. Dabei geht es primär um eine neue Gliederung des Artikels und sprachliche Umformulierungen, aber auch um inhaltliche Anpassungen (z. B. Wegfall des Festnetzhinweises).

Da Artikel 11a – mit Ausnahme des geltenden Absatzes 5 – primär die mündliche Preisbekanntgabe normiert, wird dessen Titel entsprechend angepasst. Zudem wird der geltende Absatz 5, der die

schriftliche Preisbekanntgabe regelt, in den neuen Artikel 11a^{bis} Absatz 2 „Art und Weise der schriftlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten“ verschoben und ergänzt (siehe nachfolgend Erläuterungen zu Art. 11a^{bis}).

Inhaltlich entsprechen die neuen Absätze 1 und 2 dem derzeit geltenden Absatz 1, erster Satz. Die Regelung des zweiten Satzes, erster Teilsatz findet sich neu weitestgehend in Absatz 4 wieder. Der Hinweis, dass sich der bekannt gegebene Preis auf Anrufe ab Festnetz bezieht (vgl. geltender Abs. 1, 2. Satz, 2. Teilsatz), ist aufzuheben. Inhaberinnen und Inhaber von 090x-Nummern wird es künftig möglich sein, den tatsächlich zu bezahlenden Preis bekannt geben zu können. Gemäss dem neuen Artikel 39b Absatz 1 FDV dürfen Fernmeldedienstanbieterinnen ihren Kundinnen und Kunden für Verbindungen zu 090x-Nummern künftig nur noch den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der gemäss den Artikeln 11a und 13a bekannt gegeben werden muss.. Anrufe auf 090x-Nummern werden künftig von Festnetz- wie auch Mobilfunkanschlüssen gleich viel kosten. Einen Hinweis, der auf eine mögliche Differenz aufmerksam macht, wird dadurch obsolet.

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich dem derzeit geltenden Absatz 2 Buchstabe a. Werden Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q PBV über eine Nummer des Festnetz- oder Mobiltelefoniedienstes angeboten, kann im Gegensatz zu den Angeboten über 090x-Nummern die Preisansage systembedingt nicht kostenlos erfolgen. Den Anrufenden wird dabei für die Verbindung und somit auch für die Dauer der Preisansage der abonnementsbedingte Preis für einen normalen Anruf ins Fest- oder Mobilfunknetz verrechnet. Der Hinweis, dass den Konsumentinnen und Konsumenten für die Dauer der Preisansage allfällige Mobilfunkgebühren belastet werden dürfen (vgl. geltender Abs. 2 Bst. b), ist aufzuheben. Den Fernmeldedienstanbieterinnen war es bis anhin erlaubt, ihren Kundinnen und Kunden zusätzlich zu dem von den Nummerninhabenden gemäss Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegebenen Preis noch zusätzliche Gebühren in Rechnung zu stellen. Dies wird infolge des neuen Artikels 39b Absatz 1 FDV künftig jedoch nicht mehr erlaubt sein. Im Preis, den die Fernmeldedienstanbieterinnen ihren Kundinnen und Kunden für Verbindungen zu 090x-Nummern in Rechnung stellen dürfen, müssen künftig alle Gebühren (z. B. Gebühr für die Nutzung des Mobilfunknetzes) enthalten sein.

Absatz 4 entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden Absatz 1, zweiter Satz, erster Teilsatz. Zusätzlich zu den fixen Gebühren sind neu alle anfallenden Preisänderungen während der Verbindungsdauer unabhängig von ihrer Höhe den Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar, bevor diese Gebühr oder Änderung zum Tragen kommt, anzukündigen. Zu denken ist bei solchen Preisänderungen zum Beispiel an ein Spendentelefon, bei dem die anrufenden Personen unterschiedlich hohe Beträge spenden können, welche mit der Eingabe der entsprechenden Ziffern auf der Telefontastatur ausgelöst werden, oder an die Weitervermittlung an eine auf einem gewissen Gebiet spezialisierte Person, deren Beratung mehr kostet, als diejenige der vorgängigen Person. Galt bisher die Regelung, dass die Kosten bei Einweisung in eine Warteschlange bei 090x-Nummern oder Kurznummern unabhängig von ihrer Höhe anzukündigen sind, hat dies neu nur noch dann zu erfolgen, wenn bei der Einweisung in oder der Rücknahme aus der Warteschlange eine Preisänderung resultiert. Bei gleich bleibenden Kosten hingegen, beispielsweise bei von Beginn weg gleich bleibendem Minutenpreis, ist eine Ansage des Preises, sofern er unterhalb des Grenzwertes gemäss Absatz 1 liegt, nicht erforderlich. Diese Tarifierung gilt auch bei einer Einweisung in eine Warteschlange sowie für deren Dauer. Damit ist auch die in der Praxis kaum vorzunehmende Unterscheidung, ob und wann es sich tatsächlich um eine Warteschlange handelt, nicht mehr relevant. Aufgrund dieser massiven Umsetzungsschwierigkeiten erwies sich die bisherige Bestimmung zur Bekämpfung allfälliger Missbräuche in der Praxis als nicht zielführend.

Der neue Absatz 5 entspricht, trotz sprachlicher Umformulierung, inhaltlich dem geltenden Absatz 3. Der geltende Absatz 4 wird neu zu Absatz 6. Inhaltlich erfolgt keine Änderung. Einzig eine Formulierung wird, in Anlehnung an den geltenden Absatz 5 (neu: Art. 11a^{bis} Abs. 2), geändert; die geltende Formulierung „[...] darf [...] nur belastet werden, [...]“ lautet neu „[...] darf [...] nur in Rechnung gestellt werden, [...]“. Gestützt auf die bisherigen Praxis drängt sich jedoch noch folgende Erklärung auf: Unter

fixen Gebühren gemäss dieser Bestimmung sind auch einmalige und wiederkehrende Pauschalbeträge (z. B. pro Monat) oder Stundenhonorare zu verstehen. Übersteigen diese 10 Franken, ist eine ausdrückliche Bestätigung der Konsumentin oder des Konsumenten für die Annahme des Angebots erforderlich.

Der geltende Artikel 31 a Absatz 3^{bis} AEFV hält fest, dass den Konsumentinnen und Konsumenten bei Auskunftsdiensten über die Verzeichnisse der Preis vor der Nutzung des verbundenen Dienstes bekannt zu geben ist. Da es sich bei dieser Bestimmung um eine Preisbekanntgabevorschrift handelt, wird sie in der AEFV aufgehoben und stattdessen neu in Artikel 11 a Absatz 7 aufgenommen. Zudem muss die Bekanntgabe des Preises nun unabhängig vom Preismodell und der Höhe des Preises immer sowie unmittelbar vor dem Bezug eines verbundenen Dienstes erfolgen. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn der Preis für den Erhalt der Auskunft mit demjenigen für die Weitervermittlung zur Zielnummern identisch ist.

Zur Umsetzung der Verpflichtung gemäss Artikel 39b FDV ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Da diese Umsetzung Auswirkungen auf Artikel 11 a (Wegfall Festnetzhinweis) hat, ist vorliegend die gleiche Übergangsfrist vorzusehen. Artikel 11 a tritt somit am 1. Juli 2015 in Kraft.

Art. 11a^{bis} Art und Weise der schriftlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten

Im geltenden Artikel 11 a finden sich mehrere Bestimmungen zur mündlichen, jedoch nur eine Bestimmung zur schriftlichen Preisbekanntgabe. Mit Artikel 11 a^{bis} wird diese Vermischung bereinigt.

Absatz 1 legt fest, dass die Preise für Mehrwertdienste nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich bekannt zu geben sind und zwar unabhängig davon, wo die Telefonnummer publiziert wird. Die schriftliche Preisbekanntgabe richtet sich nach Artikel 13a. Durch diesen generellen Verweis entfällt die in der Praxis schwierige Unterscheidung, ob es sich bei der Bekanntgabe tatsächlich um Werbung handelt.

Wird mit der Bekanntgabe einer Telefonnummer jedoch offensichtlich nicht darauf abgezielt, dass auf diese Nummer angerufen werden soll, kann von der schriftlichen Preisbekanntgabe abgesehen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Öffentlichkeit in einem Artikel eines Konsumentenschutzratgebers auf den Missbrauch einer bestimmten 090x-Nummer aufmerksam gemacht wird. Diesfalls wird mit der Bekanntgabe der Nummer nicht bezweckt, dass darauf angerufen werden soll. Auch die auf der Telefonrechnung einer Fernmeldediensteanbieterin aufgelisteten 090x-Nummern verfolgen nicht das Ziel, dass auf diese Nummern angerufen wird, sondern informieren die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Rechnungsstellung über die von ihnen getätigten Anrufe auf solche Nummern.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Artikel 11 a Absatz 5, beinhaltet neu jedoch zwei Alternativen wie die Umsetzung der Preisbekanntgabe im Konkreten zu erfolgen hat (Bst. a und b). Buchstabe a widerspiegelt die bereits heute geltende Bekanntgabe des Preises in gut sichtbarer und deutlich lesbarer Schrift, die nun jedoch durch ein zusätzliches Erfordernis ergänzt wird: Die Preisbekanntgabe hat unmittelbar auf der Schaltfläche zu erfolgen, auf der das Angebot angenommen wird (auf dem sog. Bestätigungs- oder Okay-Feld). Damit können die Kostenpflichtigkeit und der Preis des Angebotes auch dann zur Kenntnis genommen werden, wenn man über Werbung auf dem Mobiltelefon für weitere Informationen auf eine Internetseite verwiesen wird. Drückt man dort bei gewissen Anbietern auf das Okay-Feld, riskiert man ansonsten ein kostenpflichtiges Abonnement abzuschliessen, das man nicht will. Heute sind die Angaben, dass man mit dem Drücken des Okay-Feldes ein kostenpflichtiges Abonnement eingeht, oftmals nicht direkt auf der Schaltfläche angebracht, sondern in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf einem separaten Feld. Diese Angaben werden oft nur nach einem Seitenwechsel oder nach entsprechendem Navigieren auf der Seite (z. B. Herunterscrollen, Wechseln der Rubrik) sichtbar. Solche Missbräuche können mit einer klaren Preisangabe auf dem Bestätigungsfeld oder in unmittelbarer Nähe dessen gebannt werden.

Buchstabe b sieht deshalb als Alternative zu Buchstabe a ausserdem vor, dass der Preis auch in unmittelbarer Nähe des Okay-Feldes angegeben werden darf, wenn auf dieser Schaltfläche selbst der Hinweis "zahlungspflichtig bestellen" oder eine entsprechende Formulierung angebracht ist. Eine analoge Formulierung wäre beispielsweise "entgeltlich bestellen". Auch hier gilt die Anforderung, dass der Preis gut sichtbar und deutlich lesbar angegeben werden muss. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich diese Lösung am europäischen Recht orientiert und die europäische Regelung von Schweizer Online-Händlern, die ihre Produkte auch im EU-Raum anbieten, seit dem 13. Juni 2014 beachtet werden muss (Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 für die Rechte der Verbraucher, Art. 8).

Gemäss Absatz 3 muss die Annahme des Angebots, wenn es über die Fernmelderechnung oder über einen Anschluss mit Vorbezahlung abgerechnet wird, neu gegenüber dem Rechnungsstellenden ausdrücklich bestätigt werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel beim in Rechnung stellen von Mehrwertdiensten, die auf dem Mobiltelefon über Internet bezogen werden, die Dienstleistung nur über die Rechnung der Fernmeldedienstanbieterin abgerechnet werden darf (sog. WAP-Billing), wenn die Annahme des Angebots dieser gegenüber explizit bestätigt wurde. Damit soll zukünftig verhindert werden, dass den Konsumentinnen und Konsumenten gestützt auf fehlende oder versteckte Preisbekanntgaben untergejubelte Leistungen über die Rechnung der Fernmeldedienstanbieterin abgerechnet werden. Durch diese Massnahme werden die Preistransparenz und der Konsumentenschutz verbessert. Sie ist technisch umsetzbar und stellt keine grosse Hürde für die Fernmeldedienstanbieterinnen dar. So hatte beispielsweise bereits im November 2013 eine Mobilanbieterin für eine gewisse Zeit eine solche Bestätigungsaufforderung aufgeschaltet, eine andere hatte ebenfalls im November 2013 angekündigt, ein solches System einzuführen und die Dritte verzichtet gar auf die Möglichkeit des WAP-Billing.

Zur Umsetzung dieser neuen Verpflichtungen ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Artikel 11a^{bis} tritt somit am 1. Juli 2015 in Kraft.

Art. 13a Abs. 3 und 4 Preisbekanntgabe in der Werbung für Mehrwertdienste im Fernmeldebereich

Der Hinweis, dass sich der bekannt gegebene Preis auf Anrufe ab Festnetz bezieht, ist mit der neuen Regelung gemäss Artikel 39b Absatz 1 FDV nicht mehr nötig. Danach dürfen Fernmeldedienstanbieterinnen ihren Kundinnen und Kunden für Verbindungen zu 090x-Nummern nur noch den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der gemäss den Artikeln 11a und 13a PBV bekannt gegeben werden muss. Den Konsumentinnen und Konsumenten kann somit nun unabhängig des für den Anruf verwendeten Anschlusses der tatsächlich zu bezahlende Preis bekannt gegeben werden. Artikel 13a Absatz 3 ist daher aufzuheben.

Gemäss geltendem Artikel 13a Absatz 4 müssen die Preisinformationen in der Werbung für Mehrwertdienste im Fernmeldebereich in mindestens der gleichen Schriftgrösse wie die beworbene Mehrwertdienstnummer bekannt gegeben werden. Das Informationsblatt des SECO über die Preisbekanntgabe und Werbung für telefonische Mehrwertdienste vom 1. Juli 2010 hält fest, dass die Preisinformationen in unmittelbarer Nähe der beworbenen Nummer bekannt zu geben sind. Zudem wird verlangt, dass deren Bekanntgabe klar, transparent, verständlich und gut lesbar zu erfolgen hat. Diese Erfordernisse sollen nun mit der Anpassung von Artikel 13a Absatz 4 auch auf Verordnungsstufe verankert werden. Aufgrund der Aufhebung von Absatz 3 wird an dessen Stelle neu der angepasste Absatz 4 treten.

Zu präzisieren ist ausserdem, dass beim Erfordernis der gleichen Schriftgrösse, die für die Konsumentinnen und Konsumenten z. B. in einer Anzeige wahrnehmbare "Schriftgröße" der publizierten Ziffern und Buchstaben massgebend sein muss. Das Erfordernis der unmittelbaren Nähe verlangt, dass nicht nur die Nummer, sondern auch deren Preis an einer prominenten Stelle zu publizieren ist. Wird beispielsweise auf einer Internetseite eine Nummer am Seitenanfang publiziert, bedeutet dies, dass auch die Preisinformationen dort zu publizieren sind und nicht etwa am Seitenende.

Zur Umsetzung der Verpflichtung gemäss Artikel 39b Absatz 1 FDV ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Diese Umsetzung hat Auswirkungen auf Artikel 13a Absätze 3 und 4. Daher ist vorliegend ebenfalls eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorzusehen. Die Änderung von Artikel 13a Absätze 3 und 4 tritt daher am 1. Juli 2015 in Kraft.

Art. 21

Hier geht es um eine Anpassung an die Rechtslage, wie sie seit 1. Januar 2013 gilt: Das total revidierte Messgesetz vom 17. Juni 2011 (SR 941.20), in Kraft getreten per 1. Januar 2013, enthält keine Rechtsgrundlagen für die Preisbekanntgabe (Grundpreis) mehr. Der Verweis in Artikel 21 PBV auf das (alte) Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Messwesen ist deshalb obsolet und muss gestrichen werden.